



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

PROTOKOLL

Gemeindeversammlung

5. Dezember 2017	20.00 bis 21.50 Uhr	Gemeindesaal Gsellhof, Brüttisellen
Vorsitz:	Marlis Dürst, Gemeindepräsidentin	
Stimmzählende:	Karl Bär	Rolf Studerus
Protokoll:	Christoph Bless, Gemeindegeschreiber	

- Geschäfte:**
1. Genehmigung des Voranschlags und Steuerfusses 2018
 2. Restatement des Verwaltungsvermögens im Rahmen der neuen Rechnungslegungsstandards HRM2
 3. Erlass kommunale Gebührenverordnung
 4. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Die formelle Eröffnung wird von Gemeindepräsidentin Marlis Dürst vorgenommen. Nichtstimmberichtigte bittet sie, hinten auf den Gästestühlen Platz zu nehmen und sich der Stimme zu enthalten. Nach der Begrüssung weist sie auf die ordnungsgemässe Publikation und Aktenauflage hin.

Als Stimmzählende werden vorgeschlagen und als gewählt erklärt:

1. Karl Bär, Wangen
2. Rolf Studerus, Brüttisellen

Die Stimmzählenden stellen die Anwesenheit von **103 Stimmberechtigten** fest.

Geschäft Nr. 1 / Genehmigung des Voranschlags und Steuerfusses 2018

1 Erläuterungen des Ressortvorstands

Finanzvorstand Claude Dougoud erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.wangen-bruettisellen.ch/Politik/Gemeindeversammlung abrufbar ist oder mit einem Abo per E-Mail oder Briefpost nach Hause bestellt werden kann.

2 Antrag des Gemeinderats

Genehmigung des Voranschlags 2018 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 907'500 und einem Steuerfuss von 98 % (Vorjahr 96 %).

3 Das Wesentliche in Kürze

- Die laufende Rechnung weist einen Aufwand von CHF 40'477'500 und einen Ertrag von CHF 39'570'000 aus. Der Aufwandüberschuss von CHF 907'500 wird dem Eigenkapital entnommen. Dieses weist per 31. Dezember 2018 einen mutmasslichen Betrag von CHF 32'860'967 aus.
- Die vorgesehenen Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen betragen CHF 3'795'000. Ausgaben werden vor allem im Bereich Verkehr und insbesondere im Zusammenhang mit der Erneuerung der sogenannten „Flamingo-Kreuzung“ getätigt.
- Im Finanzvermögen ist eine Desinvestition von CHF 127'000 geplant, die aufgrund des Übertrags der Freizeitanlage Büel ins Verwaltungsvermögen zustande kommt.
- Der mutmassliche einfache Gemeindesteuerertrag zu 100 % wird auf CHF 24'480'000 festgesetzt.
- Für den Voranschlag 2018 ist neu ein Steuerfuss von 98 % (Vorjahr 96 %) vorgesehen. Gleiches gilt auch für die Planjahre 2019 bis 2021, wobei aufgrund des höheren Einnahmen und der sinkenden Abschreibungen die Haushaltsdefizite laufend reduziert werden können. Im Jahr 2021 müsste eine ausgeglichene Rechnung erzielt werden können. Die Steuerfusserhöhung ist hauptsächlich auf die kontinuierlich gesunkene Steuerkraft der letzten vier Jahre zurückzuführen.
- Die mittel- bis langfristige Finanzpolitik der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zeigt sich wie folgt:
 - Die Voranschläge, inkl. der ordentlichen Abschreibungen, sind über mehrere Jahre ausgeglichen.
 - Attraktiver Steuerfuss/Messgrösse: Es wird ein stabiler Steuerfuss (kontinuierliche Entwicklung) unter dem Kantonsmittel angestrebt.
 - Das Nettovermögen pro Einwohner soll in den Zielbereich zwischen CHF 1'000 und CHF 2'000 zu liegen kommen. Sofern der effektive Wert über mehrere Jahre diese Bandbreite verlässt, müssen griffige Massnahmen geprüft werden.

Die finanzpolitischen Ziele können aufgrund der zweiprozentigen Steuerfusserhöhung eingehalten werden.

3.1 Zielsetzungen für den Voranschlag 2018

Der Gemeinderat verfolgt seit Jahren folgende Ziele:

- Unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen soll eine möglichst ausgeglichene Rechnung erzielt werden.
- Der ordentliche Nettoaufwand in den Funktionen 0 bis 8 soll nicht mehr als 10 % über dem Nettoertrag (ohne Grundstückgewinnsteuern) liegen. Das heisst, dass die laufenden Ausgaben grösstenteils mit laufenden Einnahmen gedeckt werden müssen, um eine zu starke Abhängigkeit von den Grundstückgewinnsteuern zu vermeiden.

Diese beiden Ziele können für den Voranschlag 2018 nicht erreicht werden. Inzwischen vermag die Finanzhaushaltskonstellation schon seit einiger Zeit nicht mehr den hochgesteckten finanzpolitischen Anforderungen gerecht zu werden.

Trotz des zwei Prozent höheren Steuerfusses von 98 % beläuft sich der Aufwandüberschuss auf CHF 907'500. Die Selbstfinanzierung ist auch im Jahr 2018 ungenügend. Es ist absehbar, dass vorübergehend Fremdkapital beschafft werden muss, um punktuelle Liquiditätseingpässe überwinden zu können. Das budgetierte Defizit wird durch eine Entnahme aus dem Eigenkapital gedeckt.

Mit einem Steuerfuss von 98 % (Vorjahr 96 %) erhöht sich der Nettomehraufwand (Funktionen 0 bis 8) gegenüber dem Voranschlag 2017 um 1.5 %. Im Vergleich zur Rechnung 2016 sinkt der Nettomehraufwand um 0.2 %. Dies zeigt die Bemühungen des Gemeinderats, die Ausgaben nicht weiter wachsen zu lassen. Der Nettoaufwand im Vergleich zum ordentlichen Steuerertrag erreicht mit 114 % einen gegenüber dem Vorjahr um 1.3 % höheren Stand. Dies hängt mit der gesunkenen Steuerkraft zusammen. Die Zielsetzung von 110 % wird damit um 4 % verfehlt. Die monetäre Abhängigkeit von den vergleichsweise volatilen Grundsteuern, welche grundsätzlich zur Finanzierung von Investitionen vorgesehen wären, nimmt zu.

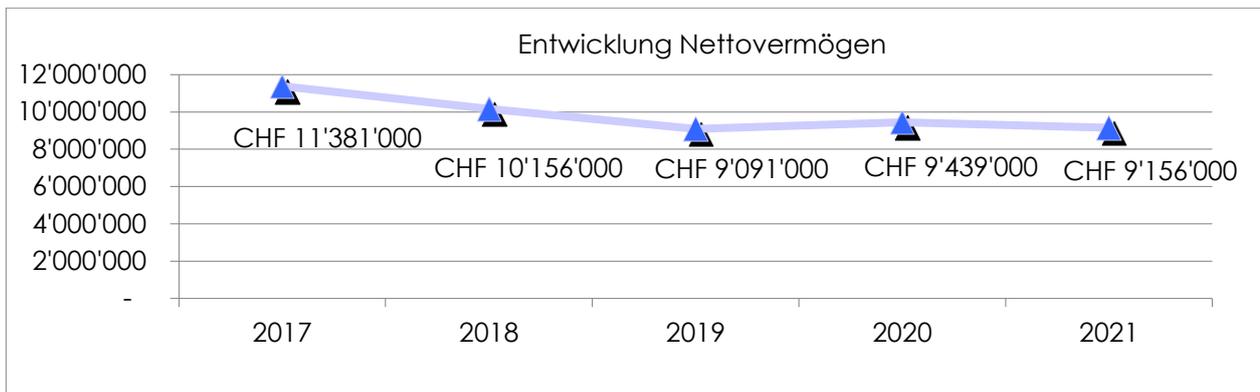
3.2 Finanzpolitik für die kommenden Jahre

Mittel- bis langfristige Finanzpolitik der Gemeinde Wangen-Brüttisellen:

- Die Voranschläge, inkl. der ordentlichen Abschreibungen, sind über mehrere Jahre ausgeglichen.
- Attraktiver Steuerfuss / Messgrösse: Es wird ein stabiler Steuerfuss (kontinuierliche Entwicklung) unter dem Kantonsmittel angestrebt.
- Das Nettovermögen pro Einwohner soll in den Zielbereich zwischen CHF 1'000 und CHF 2'000 zu liegen kommen. Sofern der effektive Wert über mehrere Jahre diese Bandbreite verlässt, müssen griffige Massnahmen geprüft werden.

Sämtliche finanzpolitische Ziele können erreicht werden. Selbst die zunächst defizitäre Jahresrechnung müsste im Jahr 2021 wieder ausgeglichen sein. Diese Entwicklung wird ab dem Rechnungsjahr 2019 von den ab diesem Zeitpunkt geltenden neuen Rechnungslegungsstandards „HRM 2“ (harmonisiertes Rechnungsmodell 2) begünstigt. Im Zuge dieser Anpassungen wird sich der Abschreibungsbetrag um rund CHF 0,7 Mio. reduzieren, da von der gegenwärtig degressiven auf die lineare Abschreibungsmethode umgestellt wird (Restatement ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens).

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung des Nettovermögens im Rahmen des Finanzplans 2017 bis 2021. "Nettovermögen" ist die Bezeichnung für eine der wichtigsten Vergleichsgrössen unter den Gemeinden und definiert sich durch die Differenz von Eigenkapital und nicht veräusserbarer Anlagen (Verwaltungsvermögen).



Durch die hohen Investitionen in Schulraumbauten und die unzulängliche Selbstfinanzierung hat sich das Nettovermögen bis Ende des Jahres 2016 beträchtlich verringert. Aufgrund der für die Planjahre 2017 bis 2021 unterdurchschnittlich tiefen Investitionsausgaben und den ab 2021 erzielten Haushaltsüberschüssen wird sich das Nettovermögen nicht markant weiter reduzieren. Pro Kopf – bei prognostizierten 8'250 Einwohnern bis ins Jahr 2021 entspricht dies einer Zielgrösse zwischen CHF 8,25 Mio. und CHF 16,5 Mio. – wird die effektive Kennzahl voraussichtlich innerhalb der vom Gemeinderat angestrebten Bandbreite zwischen CHF 1'000 und CHF 2'000 zu liegen kommen.

Aufgrund der gesunkenen Steuerkraft und um die finanzpolitischen Ziele einzuhalten, ist die vorgesehene Steuerfusserhöhung, welche den Finanzhaushalt mit zusätzlichen CHF 489'600 verseht, unumgänglich. Dank der aktuellen Entwicklung durch die bevorstehenden HRM2-Anpassungen und dem vergleichsweise tiefen Investitionsbedarf kann momentan von einer umfangreicheren Erhöhung abgesehen werden. Der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 wird eine moderate Steuerfusserhöhung von 2 % auf 98 % (bisher 96 %) beantragt. Damit wird weiterhin ein Steuerfuss unter dem kantonalen Mittel (101 %) erhoben.

3.3 Ausblick, Finanzplanung

Die obenerwähnte Steuerkraftreduktion bezieht sich hauptsächlich auf die ordentlichen Steuern vergangener Jahre einerseits und die Quellensteuer andererseits. Da die ordentlichen Steuern des laufenden Rechnungsjahrs in letzter Zeit stetig gestiegen sind, ist eine Analyse schwierig. Kurz- und mittelfristig kann diese von externen Faktoren abhängige Situation nicht beeinflusst werden.

Umso wichtiger ist das Augenmerk auf die Ausgaben. Darum werden die Aufwendungen laufend überprüft und so gut wie möglich optimiert. Mit Blick auf den Voranschlagsprozess 2019 werden die Ausgaben genau durchleuchtet und Optimierungspotenziale gesucht.

Wangen-Brüttisellen hat im Vergleich mit anderen Gemeinden in fast allen Bereichen unterdurchschnittliche Kosten. Einzig das ausgeprägte Sport- und Freizeitangebot vermag im Kostenvergleich mit 151 Zürcher Gemeinden nicht restlos zu überzeugen. Selbst durch Anschlussverträge und Gemeinderatsbeschlüsse gegebene Ausgaben werden laufend hinterfragt und nötigenfalls angepasst. Durch konsequentes kostenbewusstes Handeln und weitere Aufwandplafonierungen wird angestrebt, dass das Haushaltsdefizit mehr und mehr eingegrenzt werden kann. Die vereinzelt Mehraufwendungen im Zuge des Voranschlag 2018 sind vornehmlich auf nichtbeeinflussbare Ausgaben (Zusatzleistungen, Alimenterbevorschussung, kantonale Lehrerbesoldung, Pflegefinanzierung) zurückzuführen. Mittelfristig werden die Investitionen die Vorgabe von durchschnittlich CHF 2,5 Mio. pro Jahr nicht übersteigen.

Durch die im Verlauf des Budgetierungsprozesses getroffenen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass die Verschuldung eingegrenzt und die Selbstfinanzierung verbessert werden kann. Vorübergehend müssen die prognostizierten Haushaltsdefizite, die nur teilweise mit den erzielten Cashflows gedeckt werden können, noch mit zusätzlichem Fremdkapital überbrückt werden. Es wird darauf geachtet, dass die Verschuldung trotz des gegenwärtigen Tiefzinsumfelds klein gehalten werden kann.

Seit einigen Jahren erhöht sich das kantonale Steuerfuss-Mittel der Zürcher Gemeinden laufend (2013: 99 %, 2014: 100 %, 2015: 100 %, 2016: 101 %). In den vergangenen Jahren konnte der Steuerfuss zwar knapp bei 96 % gehalten werden, was sich allerdings in Defiziten und zusätzlicher Verschuldung ausgewirkt hat. Die ambitionierte Zielvorgabe, den Steuerfuss nach Möglichkeit unter dem Kantonsmittel über einen gewissen Zeitraum stabil zu halten, wird auch in Zukunft mit einem Steuerfuss von 98 % eine Herausforderung darstellen.

3.4 Voranschlag 2018

Jahresübersicht nur Steuern Politische Gemeinde	Voranschlag 2018 Aufwand	Ertrag	Voranschlag 2017 Aufwand	Ertrag
1. Steuerfuss				
a) Zu deckender Aufwandüberschuss				
Aufwand der Laufenden Rechnung (LR)	40'477'500		39'934'100	
Ertrag LR ohne Steuern laufendes Jahr		15'579'600		15'101'800
Zu deckender Aufwandüberschuss		24'897'900		24'832'300
Total	40'477'500	40'477'500	39'934'100	39'934'100
b) Steuerfuss / Steuerertrag				
Aufwandüberschuss (wie oben)	24'897'900		24'832'300	
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100% CHF 24'480'000 (VJ CHF 24'900'000)				
Steuerertrag bei 98% (Vorjahr 96%)		23'990'400		23'904'000
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung = Zunahme Eigenkapital/Abnahme Bilanzfehlbetrag				
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung = Entnahme aus dem Eigenkapital		907'500		928'300
Total	24'897'900	24'897'900	24'832'300	24'832'300
c) Abschreibungen				
Ordentliche Abschreibungen auf dem VV	2'952'000		2'827'300	
Zusätzliche Abschreibungen auf dem VV			600	
Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung	2'952'000		2'827'900	

Jahresübersicht nur Steuern Politische Gemeinde	Voranschlag 2018 Soll	Haben	Voranschlag 2017 Soll	Haben	Rechnung 2016 Soll	Haben
2. Laufende Rechnung						
Total Aufwand	40'477'500		39'934'100		42'682'554.35	
Total Ertrag		39'570'000		39'005'800		41'262'574.46
Ertrags- / Aufwandüberschuss		907'500		928'300		1'419'979.89
Total	40'477'500	40'477'500	39'934'100	39'934'100	42'682'554.35	42'682'554.35
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	4'535'000		2'433'000		2'962'493.27	
Einnahmen im Verwaltungsvermögen		740'000		720'000		535'993.08
Nettoinvestitionen		3'795'000		1'713'000		2'426'500.19
Total	4'535'000	4'535'000	2'433'000	2'433'000	2'962'493.27	2'962'493.27
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	3'795'000		1'713'000		2'426'500.19	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2'952'000		2'827'900		2'935'936.14
Aufwand- / Ertragsüberschuss LR	907'500		928'300		1'419'979.89	
Finanzierungsfehlbetrag I		1'750'500				910'543.94
Finanzierungsüberschuss I				186'600		
Total	4'702'500	4'702'500	2'827'900	2'827'900	3'846'480.08	3'846'480.08

Jahresübersicht nur Steuern Politische Gemeinde	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4. Investitionen im Finanzvermögen						
a) Nettoveränderungen						
Zugänge Sachwertanlagen Finanzvermögen			56'000		62'646.35	
Abgänge Sachwertanlagen Finanzvermögen		127'000				497'600.20
Nettoveränderung	127'000			56'000	434'953.85	
Total	127'000	127'000	56'000	56'000	497'600.20	497'600.20
b) Finanzierung II						
Nettoveränderung		127'000	56'000			434'953.85
Finanzierungsfehlbetrag I	1'750'500				910'543.94	
Finanzierungsüberschuss I		1'623'500		186'600		
Finanzierungsfehlbetrag II						475'590.09
Finanzierungsüberschuss II			130'600			
Total	1'750'500	1'750'500	186'600	186'600	910'543.94	910'543.94
5. Veränderung Kapitalkonto						
Eigenkapital		33'768'467		34'696'767		35'135'991.92
Bewertungsgewinn						980'755.35
Abschreibungen auf Bilanzfehlbetrag						
Aufwandüberschuss LR	907'500		928'300		1'419'979.89	
Ertragsüberschuss LR						
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	32'860'967		33'768'467		34'696'767.38	
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr						
Total	33'768'467	33'768'467	34'696'767	34'696'767	36'116'747.27	36'116'747.27

4 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme positiv zum Antrag des Gemeinderats geäußert. Sie empfiehlt, dem Voranschlag 2018 mit einem Steuerfuss von 98 % zuzustimmen.

RPK-Präsident Patrick Waser verzichtet auf zusätzliche mündliche Erläuterungen.

5 Diskussion

5.1 Voranschlag 2018

Emil Rebsamen votiert im Namen der FDP grundsätzlich für die Annahme des Voranschlags 2018. Die Ortsparteien wurden an der Parteivorstandskonferenz gut informiert. Dabei erhielten sie auf kritische Fragen sinnvolle und nachvollziehbare Antworten – unter anderem auch weshalb die Ausgaben nicht weiter gesenkt und die Erträge nicht weiter erhöht werden können. Er ist der Meinung, dass der Gemeinderat manchmal falsche Zeichen setzt (z.B. neue Robidog oder intakte Gebäudebezeichnungen werden ersetzt). Deshalb unterstützt er auch die Absicht des Gemeinderats, die Ausgaben im Hinblick auf den Voranschlag 2019 nochmals kritisch zu hinterfragen.

Hermann Mettler wundert sich nicht, dass der Gemeinderat eine Steuerfusserhöhung um 2 % vorschlägt, wenn man bedenkt, dass ein neues Schulhaus und ein neuer Dorfplatz gebaut wurden. Er findet es sehr wichtig, dass die Gemeinde für das Gewerbe attraktiv bleibt und empfiehlt, eine Steuerfusserhöhung abzulehnen.

Marlis Dürst weist darauf hin, dass jetzt über den Voranschlag und zum Steuerfuss erst später diskutiert und abgestimmt wird.

Karl Bär zeigt sich im Namen des Forums zuversichtlich, dass die Gemeinde mit dem ausgewogenen Voranschlag 2018 wieder aus dem Defizit herauskommen wird.

René Widmer bestätigt, dass auch die SVP den Voranschlag 2018 unterstützt und dankt dem Ressortvorsteher Finanzen und Soziales für die gute Präsentation des Geschäfts.

5.2 Schlussabstimmung Voranschlag 2018

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und 3 Gegenstimmen folgenden

BESCHLUSS

Der Voranschlag 2018 wird mit einem Aufwandüberschuss von CHF 907'500 genehmigt.

5.3 Steuerfuss 2018

Marlis Dürst eröffnet die Diskussion zum Steuerfuss und fragt, ob es noch weitere Voten zum vorher bereits gehörten von Hermann Mettler gibt.

Hans Peter Rüegg dankt dem Gemeinderat namens der SP für die schonungslose Offenlegung und Transparenz zu den Finanzen. Er stellt fest, dass das Nettovermögen auch mit einer Steuererhöhung von 2 % weiter sinken wird. Deshalb findet er 2 % zu tief angesetzt. Sobald sich die Konjunktur unverhofft verschlechtern sollte, würde die vom Gemeinderat anvisierte Zielgrösse des Nettovermögens pro Einwohner zwischen CHF 1'000 und CHF 2'000 verfehlt. Das kantonale Steuerfussmittel beträgt 101 %. Er findet, dass Wangen-Brüttisellen keine Perle im Bereich Steuern sein muss. Dementsprechend soll nicht geknausert, sondern viel mehr die Attraktivität der Gemeinde beibehalten werden. Er stellt deshalb den Antrag, den Steuerfuss um 4 % auf 100 % zu erhöhen.

René Widmer empfiehlt beim Antrag des Gemeinderats auf 98 % zu bleiben.

Hermann Mettler findet, dass Baufirmen nicht zu einer grossen Wertschöpfung und mehr Steuersubstrat beitragen. Die Gemeinde sollte vor allem für Dienstleistungsunternehmen mit einem tiefen Steuerfuss attraktiv sein, damit diese nicht abwandern. Er stellt deshalb den Antrag, den Steuerfuss bei 96 % zu belassen.

Urs Achermann gibt zu bedenken, dass Schwankungen bei den Steuern aufgrund der wirtschaftlichen Abhängigkeit ganz normal sind. Seiner Erfahrung nach ist ein Durchschnitt der Steuereinnahmen über drei Jahre ein guter Wert zur Beurteilung der mutmasslichen Steuereinnahmen für das Folgejahr. Der vom Gemeinderat empfohlene Steuerfuss von 98 % entspricht genau diesem 3-Jahresschnitt. Dementsprechend empfiehlt er, den Antrag des Gemeinderats zu unterstützen.

Thomas Arn erkundigt sich, ob die Auswirkungen der bevorstehenden Unternehmenssteuerreform für die Gemeinde schon bekannt sind.

Claude Dougoud antwortet, dass alle Gemeinden mehr oder weniger ähnlich betroffen sein werden. Die genauen Auswirkungen können aber noch nicht beziffert werden.

Urs Achermann geht davon aus, dass der mit der Unternehmenssteuerreform verbundene Steuer ausfall der juristischen Personen durch den Kanton ausgeglichen wird.

Rosina Curti findet, dass das Nettovermögen immer noch genug hoch ist und der Steuerfuss nicht präventiv erhöht werden soll.

Marlis Dürst regt an, dass der Finanzplan klar aufzeigt, dass eine Steuerfusserhöhung von 2 % nötig ist, um alle Ziele zu erreichen.

Nachdem das Wort nicht weiter verlangt wird, lässt Marlis Dürst wie folgt abstimmen:

1. Abstimmung

Antrag Gemeinderat mit Steuerfuss 98 % = 62 Stimmen

Antrag Hans Peter Rüegg mit Steuerfuss 100 % = 6 Stimmen

Antrag Hermann Mettler mit Steuerfuss 96 % = 29 Stimmen

2. Abstimmung

Antrag Gemeinderat mit Steuerfuss 98 % = **72 Stimmen (Antrag geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Hermann Mettler mit Steuerfuss 96 % = 26 Stimmen

5.4 Schlussabstimmung Steuerfuss 2018

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und 16 Gegenstimmen folgenden

BESCHLUSS

Der Steuerfuss von 98 % wird genehmigt.

Geschäft Nr. 2 / Restatement des Verwaltungsvermögens im Rahmen der neuen Rechnungslegungsstandards HRM2

1 Erläuterungen des Ressortvorstands

Der Ressortvorsteher Finanzen und Soziales erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.wangenbruettisellen.ch/Politik/Gemeindeversammlung abrufbar ist oder mit einem Abo per E-Mail oder Briefpost nach Hause bestellt werden kann.

2 Antrag des Gemeinderats

Verzicht auf eine Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens im Rahmen des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und Übernahme der bestehenden Buchwerte von rund CHF 27 Mio. per Ende 2018.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Durch die Einführung des neuen Gemeindegesetzes gelten ab dem 1. Januar 2019 die neuen Rechnungslegungsstandards des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2).
- Die neuen Buchhaltungsrichtlinien verlangen eine Neuaufbereitung aller betrieblichen Vermögenswerte (Restatement), welche durch Neubewertung der Investitionen seit 1986 zu erfolgen hat. Die Gemeinden können autonom entscheiden, ob das Restatement mit oder ohne Neubewertung erfolgen soll.
- Bei einem Restatement mit Neubewertung würden stille Reserven im Betrag von rund CHF 20 Mio. aufgelöst und Aufwertungsreserven (Eigenkapital) gebildet. Die Abschreibungen würden dann, trotz der von degressiv auf linear wechselnden Abschreibungsmethode, um rund CHF 0,4 Mio. ansteigen, da sich die Buchwerte um rund $\frac{1}{4}$ erhöhen würden.
- Bei einem Restatement ohne Neubewertung würden die bestehenden Buchwerte übernommen und die stillen Reserven in der angestammten Form belassen. Die Abschreibungen würden sich um rund CHF 0,7 Mio. reduzieren, da die lineare Abschreibungsmethode die Nutzungsdauer der Anlagen mehr berücksichtigt und die Kosten besser auf die Jahre verteilt.
- Mit Blick auf den gesamten Finanzhaushalt würde eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens die laufende Rechnung um rund CHF 0,4 Mio. verknappen. In Anbetracht der momentan eher schwierigen finanziellen Situation könnte dies die Lage zusätzlich erschweren, weshalb im Rahmen von HRM2 auf eine Neubewertung der Anlagen verzichtet werden soll.

4 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme positiv zum Antrag des Gemeinderats geäußert. Sie empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

RPK-Präsident Patrick Waser verzichtet auf zusätzliche mündliche Erläuterungen.

5 Diskussion

Hermann Mettler stört sich an den englischen Fachbegriffen in der Präsentation zu diesem Geschäft.

Marlis Dürst dankt für dieses Votum. Ihr liegt das Deutsch auch am Herzen.

Adrian Hasler möchte wissen, ob die Neubewertung des Verwaltungsvermögens einen Zusammenhang mit dem Finanzausgleich hat.

Claude Dougoud verneint dies. Diese beiden Themen haben nichts miteinander zu tun.

Rolf Kuhn erkundigt sich nach den Vor- und Nachteilen der beiden zur Wahlen stehenden Varianten mit oder ohne Neubewertung des Verwaltungsvermögens.

Claude Dougoud findet es schade, dass mit der Wahlmöglichkeit, die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden eingeschränkt wird.

Marlis Dürst ergänzt, dass der vom Gemeinderat beantragte Verzicht auf eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens tiefere Abschreibungen ermöglicht, was zur Entlastung der laufenden Rechnung führt. Der Gemeinderat vertritt zudem die Haltung, dass nicht etwas, das schon abgeschrieben wurde nochmals abgeschrieben werden soll.

6 Schlussabstimmung

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimme folgenden

BESCHLUSS

Verzicht auf eine Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens im Rahmen des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) und Übernahme der bestehenden Buchwerte von rund CHF 27 Mio. per Ende 2018.

Geschäft Nr. 3 / Erlass kommunale Gebührenverordnung

1 Erläuterungen des Ressortvorstands

Der Ressortvorsteher Liegenschaften erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.wangen-bruettisellen.ch/Politik/Gemeindeversammlung abrufbar ist oder mit einem Abo per E-Mail oder Briefpost nach Hause bestellt werden kann.

2 Antrag des Gemeinderats

1. Gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

3 Das Wesentliche in Kürze

- Durch die Einführung des neuen Gemeindegesetzes fällt auf den 1. Januar 2018 die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Diese muss nun durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtliche Stufe zu stellen. Die Gebührenverordnung wird durch die Gemeindeversammlung erlassen.
- Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in den Gebührentarifen fest.
- Für die Berechnung der Gebühren müssen vor allem das Verursacherprinzip und das Kostendeckungsprinzip gewahrt werden. Ebenso wird mit der Verordnung das Gebot verwirklicht, dass die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.
- In der neuen Verordnung sind alle Gebühren der Gemeinde geregelt, ausser jene der eigenwirtschaftlichen Betriebe für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie für die Abwasser- und Abfallentsorgung. Für diese Bereiche bestehen bereits genügende gesetzliche Grundlagen. Der Vollständigkeit halber sind diese Bereiche dennoch in der Verordnung erwähnt, verweisen jedoch lediglich auf die gesetzliche Grundlage.

4 Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme positiv zum Antrag des Gemeinderats geäußert. Sie empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

RPK-Präsident Patrick Waser verzichtet auf zusätzliche mündliche Erläuterungen.

5 Diskussion

Hermann Mettler sieht eine gewisse Gebührenwillkür im Kanton Zürich. Er ortet eine Bandbreite bei den Baugebühren von CHF 300 bis CHF 1'200 für gleiche Leistungen. Zudem ist er der Meinung, dass sich Wangen-Brüttisellen in der oberen Preisklasse befindet und möchte wissen, welche Kriterien der Gemeinderat bei der Tarifgestaltung anwendet.

Marco Gamma informiert, dass der Gemeinderat im Rahmen seiner Tarifgestaltung laufend prüft, ob alles noch konform ist. Beim vorliegenden Geschäft der kommunalen Gebührenverordnung ist aber keine Gebührendiskussion vorgesehen. Vielmehr geht es darum, ab 1. Januar 2018 nach wie vor eine gesetzliche Grundlage für den kommunalen Gebührenbezug zu besitzen.

Marlis Dürst macht darauf aufmerksam, dass die angesprochenen Baugebühren seit 20 Jahren gelten. Dementsprechend können diese, in Anbetracht der Teuerung, gar nicht so hoch sein. Der Gemeinderat wird sich aber den Baugebühren sicherlich annehmen und diese überarbeiten.

Emil Rebsamen unterstützt den Antrag des Gemeinderats. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass er grundsätzlich lieber Gebühren als höhere Steuern bezahlt. Er findet, dass sich der Gemeinderat bei der künftigen Tarifgestaltung überlegen sollte, ob Wohnsitzbestätigungen allenfalls gratis sein könnten.

Urs Bernasconi nimmt Bezug auf seinen Leserbrief im Kurier vom 24. November 2017, in dem er sich unzufrieden über die Gebührenhöhe im Bauwesen und bei den Werken Wangen-Brüttisellen zeigte. Er hat sich bei den operativ jederzeit freundlichen und zuvorkommenden Verantwortlichen die vertieften Grundlagen zeigen lassen. Da er mit diesen Grundlagen nicht einverstanden ist, empfiehlt er, dieses Geschäft abzulehnen und gegebenenfalls eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus der Bevölkerung zu diesem Thema zu bilden.

Marco Gamma weist nochmals darauf hin, dass bei einer Ablehnung dieses Geschäfts, mangels gesetzlicher Grundlage, ab 1. Januar 2018 keine Gebühren mehr erhoben werden dürfen.

Marlis Dürst bestätigt, dass mir der kommunalen Gebührenverordnung Leistungen abgebildet werden, die nicht mit Steuern bezahlt werden sollen. Sie spricht sich für ein faires System aus. Gerne ist sie zusammen mit Marco Gamma bereit, das Thema auch bilateral mit Urs Bernasconi zu besprechen.

Hermann Mettler erkundigt sich, welche Anträge zu diesem Geschäft möglich sind.

Marlis Dürst informiert, dass Anträge im Sinne des Gemeindegesetzes gestellt werden können.

Aufgrund der Kooperations- und Gesprächsbereitschaft des Gemeinderats zieht Urs Bernasconi seinen Antrag auf Ablehnung zurück. Dabei bittet er den Gemeinderat, alle Gebührentarife genau zu überprüfen.

6 Schlussabstimmung

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr und ohne Gegenstimme folgenden

BESCHLUSS

Die Gebührenverordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird gemäss Anhang genehmigt.

Geschäft Nr. 4 / Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Abschluss der Versammlung

Gemeindepräsidentin Marlis Dürst kann damit die Versammlung formell abschliessen. Sie erkundigt sich zuerst nach allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Verhandlungen und Abstimmungen.

Urs Bernasconi erkundigt sich, ob er die Frist von zehn Arbeitstagen für eine Anfrage nach § 51 des Gemeindegesetzes verpasst hat.

Marlis Dürst bestätigt, dass diese Frist ordnungsgemäss im Kurier publiziert wurde.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schliesst sie die Versammlung mit dem Hinweis auf das Recht zur Protokolleinsicht (ab 12. Dezember 2017) und zum Protokollberichtigungsrekurs (ab 12. Dezember 2017 + 30 Tage) um 21.50 Uhr. Sie weist darauf hin, dass ab 2018 die Gemeindeversammlungen, aufgrund des Busfahrplans, neu um 19.45 Uhr beginnen werden. Sie dankt allen, die sich in irgendeiner Form für die Gemeinde engagiert haben und wünscht allen eine stimmungsvolle Advents- und Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Für die Richtigkeit:

Gemeindeschreiber

Christoph Bless

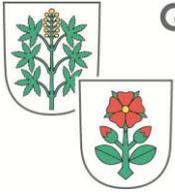
Geprüft und für richtig befunden:

Gemeindepräsidentin

Marlis Dürst

Die Stimmzählenden

- | | |
|----------|---------------|
| 1. | 2. |
| Karl Bär | Rolf Studerus |



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE WANGEN-BRÜTTISELLEN

vom 5. Dezember 2017, gültig ab 1. Januar 2018

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Gegenstand der
Verordnung

Art. 2

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf den vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Gebührenpflicht

Art. 3

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss den Gebührentarifen bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Gebühren für
weitere Leistungen

Art. 4

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Bemessungs-
grundlagen

Art. 5

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Die Schulpflege legt die Gebührenhöhen für das Schulwesen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Gebührentarife

³Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt in den Gebührentarifen fest.

⁴Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz in den Gebührentarifen fest.

⁵Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Art. 6

Der Gemeinderat kann in den Gebührentarifen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

Gebührenerhöhung
bzw. -ermässigung

- a) um höchstens 100% erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird,
- b) um höchstens 100% erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c) um 50% herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entschaid erledigt werden,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Altersvorsorge- oder Invaliden-Renten,
- e) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Kinder und Jugendliche,
- f) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder der Verwaltungsstelle festgesetzt.

Zuständigkeit zur Gebührensatzung

Art. 8

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

Gebührenverzicht
und -stundung

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Aussergewöhnlicher
Aufwand

Art. 10

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Kostenvorschuss

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Mehrwertsteuer

Art. 12

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert werden.

Fälligkeit

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

Verzugszins

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Gebührenverfügung

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.

Art. 15

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Mahnung und
Betreibung

² Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

Art. 16

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Verjährung

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Verwaltung allgemein

Art. 17

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

Schreib- und
ähnliche Gebühren

² Diese Schreib- und Ausdruckgebühren fallen zusätzlich zu den eigentlichen Gebühren für Leistungen der Verwaltung an, ausser es sei in den einzelnen Gebührenbestimmungen etwas anderes festgehalten.

³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Gesuch um
Informationszugang

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2.2 Abfallwesen (Kehrrichtgebühren)

Art. 19

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Abfallentsorgung erhoben.

Grundlagen

2.3 Bauwesen

Art. 20

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Grundlagen

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat in den Gebührentarifen.

Art. 21

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden mit einer aufwandabhängigen und dem Umfang des Bauvorhabens gerechten Pauschalgebühr festgesetzt.

Gebühren-
bemessung

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden ebenfalls nach Aufwand bemessen.

Art. 22

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.

Gebühren-
rahmen

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvervolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Abnahmen wie Rohbau-, Bau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens je 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.

Art. 23

¹ Die Berechnung der Gebühren für Vorentscheide reduziert sich um 50 % bis 75 % einer allfälligen Bewilligungsgebühr nach Art. 22 Abs. 1. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das vorentscheidungsweise beurteilte Bauvorhaben wird angemessen reduziert.

Gebührenreduktion

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessenen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozentsätze:

a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide

Reduktion um mindestens 50%,

b) Beurteilung von Abänderungsplänen

Reduktion um mindestens 25%,

c) Beim Rückzug von Baugesuchen (vor rechtskräftigem Entscheid) wird die Gebühr je nach Stand des Prüfungsverfahrens bis auf 5 % der nach Art. 22 Abs. 1 genannten Ansätze reduziert.

³ Die Mindestgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall CHF 100.

Art. 24

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Besondere-
Anwendungsfälle

Art. 25

¹ Für die Begleitung von privaten Sondernutzungsplanungsverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

Planungen und
Tiefbau

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

³ Die Minimalgebühr beträgt CHF 1'500.

Art. 26

¹ Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Natur- und
Heimatschutz

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

2.4 Benutzungsgebühr für kommunale Einrichtungen

Art. 27

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Schnupperabonnemente oder Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

Gemeindebibliothek

² Für Kinder, Jugendliche und AHV-Bezüger können die Gebühren um maximal 50 % reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

⁴ Bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Objekte, wird eine Ersatzgebühr erhoben.

Art. 28

¹ Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

Öffentliche Räume und Anlagen

² Für ortsansässige Vereine, Parteien, gemeinnützige Organisationen sowie Veranstaltungen mit ausgewiesenem öffentlichem Charakter können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

³ Für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen oder für auswärtige Vereine und Privatpersonen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen erhöht werden.

2.5 Bürgerrechtswesen

Art. 29

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt höchstens CHF 400.

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

² Die Gebühr wird erlassen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens seit zehn Jahren in der Gemeinde wohnt. Für Verheiratete genügt es bei einer gemeinsamen Einbürgerung, wenn ein Ehegatte die zehn Jahre Wohnsitzdauer erfüllt.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 30

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt höchstens CHF 500.

Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt höchstens CHF 1'000.

Art. 31

¹ Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaares wird für den ersten Ehepartner die Gebühr für eine Einzelperson verrechnet. Für den zweiten Ehepartner wird höchstens die Hälfte der Gebühr für eine Einzelperson erhoben.

Gemeinsame Bestimmungen

² Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

³ Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

⁴ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

⁵ Zieht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller das Gesuch vor der Behandlung durch den Gemeinderat zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

Art. 32

Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

Zusätzliche
Gebühren

2.6 Einwohnerdienste, Meldewesen

Art. 33

¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Einwohnerregister

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat in den Gebührentarifen festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 34

¹ Die Einwohnerdienste erheben für die Datenbekanntgabe – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – Gebühren nach Aufwand.

Datenbekanntgabe

² Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für ortsansässige Vereine, gemeinnützige Organisationen, Institutionen für Forschungs- und Meinungsbildung, Kirchgemeinden und Parteien unentgeltlich.

2.7 Friedhof und Bestattungswesen

Art. 35

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung innerhalb der Schweiz in die Gemeinde trägt die Gemeinde. Davon ausgenommen sind vom Standard abweichende Spezialleistungen, welche weiterverrechnet werden können.

Bestattungskosten

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 36

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

Grabunterhalt und
Grabpflege

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.8 Lebensmittelkontrollen

Art. 37

¹ Für die Gebühren im Bereich der Lebensmittelkontrolle gelten die Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Gebühren-
bemessung

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand weiterverrechnet.

³ Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

2.9 Luftreinhaltung

Art. 38

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümer/innen.

Feuerungskontrolle

2.10 Nutzung öffentlicher Grund

Art. 39

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Gesteigerte Gemeingebrauch, Sondergebrauch

² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen, wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebieten, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.⁴ Die Beanspruchung von öffentlichem Grund für Dorffeste und Märkte kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.

⁵ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden höchstens die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

2.11 Polizeiwesen

Art. 40

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20 und 1'000.

Gastgewerbe-patente

Art. 41

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis höchstens CHF 200 erhoben.

Hinausschieben der Schliessungsstunde

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis CHF 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis höchstens CHF 2'000 erhoben werden.

Art. 42

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

Abgaben auf gebrannte Wasser

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200 und 8'000 für vier Jahre.

Art. 43

¹ Für Alkohol- und Tabaktestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Alkohol- und Tabaktestkäufe

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand verrechnet.

Art. 44

Gestützt auf das Hundegesetz bezahlen Hundehalterinnen und Hundehalter für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr von CHF 70 bis 200.

Hundehaltung

Art. 45
Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben. Waffenerwerbsscheine

Art. 46
Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Weitere polizeiliche Bewilligungen

Art. 47
Für weitere polizeiliche Tätigkeiten werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Weitere polizeiliche Tätigkeiten

2.12 Rechtspflege

Art. 48
¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Wiedererwägungsgesuche
² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.
³ Die Gebühr beträgt höchstens CHF 750.

Art. 49
¹ Die zur Neuurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Neuurteilungen
² Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300 bis 1'500.

Art. 50
Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren. Leistungen der Friedensrichterin/des Friedensrichters

2.13 Schulwesen

Art. 51
Die Schulpflege erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen. Volksschule

Art. 52
Die Schulpflege erhebt für Verwaltungsleistungen wie Anmeldungen, Dispositionsentscheide, Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens CHF 50. Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 53
Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere: Freiwillige Angebote der Schule
- Freiwillige Lager wie Skilager,
- freiwillige Kurse,
- Vorbereitungskurse Langzeitgymnasium

Art. 54
Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Schule an die Eltern gemäss Vorgaben des Volksschulamtes weiterverrechnet.

Sonderschulen

Art. 55
Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements für den Musikunterricht.

Musikschule

Art. 56
Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Berufsbildung

Art. 57
¹ Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Schulergänzende Betreuung

2.14 Sozialwesen

Art. 58
Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindegzuschüsse).

Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

Art. 59
Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt zwischen CHF 20 und 100.

Bestätigungen

Art. 60
Nach erfolglosem Mahnen hat eine Zwangszuweisung zu erfolgen (Bundesgesetz über die Krankenversicherung). Der Verwaltungsaufwand bei einer Zwangszuweisung und einer allfälligen Wiedererwägung wird pauschal verfügt.

Mitwirkung im KVG-Wesen

2.15 Steuerwesen

Art. 61
Im Verfahren von kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Kommunale Steuerbehörden

Art. 62
Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30 und 300.

Steuerausweise

Art. 63
Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos.

Einschätzungen

2.16 Strassenunterhalt

Art. 64

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschaliert nach Einsatz sowie nach flächenbezogenen Strassenkategorien der Eigenschaft der Strasse verrechnet.

Unterhalt auf
Privatstrassen

Art. 65

¹ Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Die Ausführung und die Rechnungsstellung an den Unterhaltungsdienst zur Weiterleitung an den Verursacher erfolgt durch Dritte.

Belagsreparaturen

² Für die Ausführungskontrolle und die Administration wird eine Gebühr bis höchstens CHF 2'000 erhoben.

2.17 Vermessung, Geoinformationen

Art. 66

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 20 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Amtliche Vermessung,
Geoinformationen

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

2.18 Wasser und Abwasser

Art. 67

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über die Wasserversorgung erhoben.

Wasser

Art. 68

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebSEVO) erhoben.

Abwasser

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Übergangs-
bestimmung

Art. 70

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Inkrafttreten

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Marlis Dürst

Christoph Bless